



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“

vom 25.05.2011

Aufgrund der § 111 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

- (1) Diese Gebührenordnung für den gebührenpflichtigen weiterbildenden Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ regelt die Erhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Gebühren werden für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die im Zusammenhang mit dem Studienangebot entstehen, u.a. für Honorarkräfte, Organisationskosten, Betrieb und Wartung der Lernplattform und Sachmittel.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ beträgt derzeit pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 1.760,00 € (siehe Anlage) und wird jährlich durch einen Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angepasst.
- (2) Aufgrund der EU-Förderung des Studienganges im Rahmen der spezifischen ESF-Aktion beträgt die Teilnahmegebühr für Lehrkräfte, welche an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen des Landes Sachsen-Anhalt tätig sind, für den Studiengang „Management von

Bildungseinrichtungen“ derzeit pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 240,00 € (siehe Anlage). Diese reduzierte Studiengebühr gilt für Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, die bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 im Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ immatrikuliert worden sind. Mit Immatrikulation in den Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ zum Wintersemester 2014/2015 entfällt diese Reduzierung der Studiengebühr.

(3) Für die Teilnahme an einzelnen Modulen beträgt das Entgelt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Modul 790,00 €

(4) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) jeweils in der derzeit gültigen Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend. Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme des Studiums ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Zulassung bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Sommersemester bzw. bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester bei der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Bei Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen.

§ 3 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“. Der Nachweis der Zahlung der jeweils anfallenden Teilnahmegebühr ist bis zum 30. September bei Immatrikulation zum Wintersemester bzw. 31. März bei Immatrikulation zum Sommersemester zu erbringen. Bei einer Exmatrikulation aus dem Studium werden bereits gezahlte Gebühren nicht rückerstattet, außerdem erfolgt auch keine Befreiung von weiteren noch zu zahlenden Gebühren.

(2) Auf Antrag kann eine monatliche oder einer semesterweise (siehe Anlage) Ratenzahlung vereinbart werden. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(3) Wird eine Ratenzahlung pro Semester (siehe Anlage) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 15. Oktober bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 15. April bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten zu Beginn des neuen Semesters jeweils bis zum 15. April für das Sommersemester und bis zum 15. Oktober für das Wintersemester.

(4) Wird eine Ratenzahlung pro Monat (siehe Anlage) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 15. Oktober bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 15. April bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 15. des Kalendermonats.

(5) Studierende, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an weiteren Modulen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 25.05.2011, vom Akademischen Senat am 13.07.2011.

(2) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage Gebührenübersicht

| <i>Zahlweise</i> | <i>Gebühr (gemäß § 2 Abs.1)</i> | <i>reduzierte Gebühr (gemäß § 2 Abs. 2)</i> |
|-------------------|---------------------------------|---|
| einmalige Zahlung | 6.980 € | 890 € |
| pro Jahr | 3.505 € | 460 € |
| pro Semester | 1.760 € | 240 € |
| pro Monat | 295 € | keine monatliche Zahlungsweise möglich |